

Elektronische Überwachung

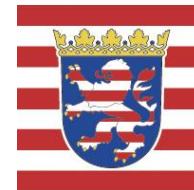
von

**Dr. Helmut Fünfsinn
Alexander Kolz**

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn, Alexander Kolz: Elektronische Überwachung, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2016, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3492



Elektronische Überwachung oder „Gar nicht erst ausgliedern“

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn / Richter am Landgericht Dr. Alexander Kolz



I. Elektronische Überwachung und Prävention

Prävention kann durch Elektronische Überwachung im strafrechtlichen Bereich auf unterschiedliche Arten geleistet werden.

-> Verhinderung konkret bevorstehender Taten

-> Verhinderung der Ausgliederung von Probanden aus der Gesellschaft durch Haftvermeidung



II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Prävention durch eine höhere Hemmschwelle für die Begehung neuer Straftaten,

-> weil der Proband um die Erleichterung der Beweisführung in etwaigen späteren Strafverfahren weiß, die übrigens auch seiner Entlastung dienen kann.

-> weil im Krisenfall durch schnelle Ortung (letztmals bei etwaiger Durchtrennung des Befestigungsbandes möglich) ggf. noch ein Eingriff erfolgen kann, was dem Probanden bewusst ist.



II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Weisung in der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB

Als solche strafbewehrt gemäß § 145a StGB

§ 68b Abs. 1 Satz 3 StGB setzt u.a. voraus:

-> Mindestverbüßung einer Strafe von mindestens drei Jahren (oder erledigte Maßregel)

-> (Nur) durch die EAÜ zu verhindernde Gefahr der Begehung einer weiteren Anlasstat gemäß § 66 Abs. 3 StGB



II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Etwa 75 Probanden werden rund um die Uhr durch GPS überwacht (Die Kosten pro Proband und Tag in Höhe von 112 Euro entsprechen etwa den Haftkosten).

Dem Probanden wird auferlegt, bestimmte Zonen („Gebotszonen“) nicht zu verlassen und/oder andere Zonen („Verbotzonen“) nicht zu betreten.

Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder in Bad Vilbel (GÜL) klärt etwaige Verstöße ab, „Filterfunktion“: Ein Polizeieinsatz war bisher nur in 4,7 % der 12.702 „Ereignismeldungen“ (bis Ende 2015) erforderlich.



II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Geodaten darf man nicht ständig auswerten. Eine „Echtzeitüberwachung“ erfolgt nur rein anlassbezogen bei einem sogenannten „Zonenverstoß“.

Allerdings werden alle Daten zunächst für zwei Monate gespeichert und dürfen zur Überprüfung eines Weisungsverstoßes oder bei Verdacht einer neuen Straftat verwendet werden.

Einsatz der EAÜ in Hessen auch im Vollzug (ELAST und Sicherungsverwahrte) – hier Prävention durch Unterstützung bei der Resozialisierung.



III. Elektronische Präsenzkontrolle

Anwendung bisher nur in Hessen (historisch gewachsene Vorreiterrolle), keine bundesgesetzliche Regelung

Überprüfung mittels RFID (Radiofrequenztechnik), ob sich die überwachte Person zu bestimmten Zeiten an einem zuvor festgelegten Ort aufhält

Setzt das Einverständnis des Probanden und der im Haushalt lebenden Volljährigen voraus

Kosten pro Proband und Tag 59 Euro



III. Elektronische Präsenzkontrolle

Derzeit etwa 25 hessische Probanden bei der Untersuchungshaftvermeidung, etwa 35 bei Bewährungsweisungen

Prävention durch wirkungsvolle Vorgabe und Überwachung der Einhaltung einer Tagesstruktur (nachhaltige Gewöhnung an tatfremdes Verhalten), aber auch durch die Vermeidung der Zerstörung stabilisierender Faktoren durch eine Inhaftierung

Wer gar nicht erst (weit) ausgegliedert wird, muss weniger aufwändig wiedereingegliedert werden.

Milder als Untersuchungshaft, effektiver als eine Meldeauflage



IV. Mobile Zonen

Bisher werden bei der EAÜ nur statische Zonen eingesetzt.

Neue Technik würde es allerdings ermöglichen, eine Zone um ein tragbares Gerät herum zu definieren (Leasingpreis von ca. 150 Euro monatlich).

Diese Zone würde sich dann je nach dem Standort des Gerätes und ihres Trägers mit diesem mitbewegen.



IV. Mobile Zonen

1. Mobile Verbotszonen

Etwa in Spanien, Portugal und der Türkei werden solche Zonen präventiv zur Verbesserung des Opferschutzes genutzt. In Spanien werden zur Vermeidung häuslicher Gewalt etwa 750 Paare überwacht (nur mit Einwilligung der gefährdeten Person).

Präventiver Einsatz auch außerhalb des Strafrechts denkbar (etwa im Bereich des Gewaltschutzgesetzes, wo frische intensive Streitigkeiten eine sichere und überprüfbare Trennung zweier Personen dringend erforderlich machen).

Potentielle Geschädigte würden in ihrem gesamten Bewegungsradius geschützt.



IV. Mobile Zonen

1. Mobile Verbotszonen

Alternativen? Notwendigkeit mobiler Verbotszonen?

Statische Verbotzonen geben dem Probanden Hinweise auf die Aufenthaltsorte der gefährdeten Person, auch wenn diese aus Anlass des früheren Verbrechens einen Ortswechsel vollzogen hat und eventuell gar „vertarnt“ wurde.

Statische Gebotszonen sind nur bei ausreichender räumlicher Distanz möglich und stellen einen besonders intensiven Eingriff in die Freiheitsrechte des Probanden dar.



IV. Mobile Zonen

1. Mobile Verbotszonen

Datenschutzproblematik:

-> Bei Zonenverletzung (anders als sonst üblich) keine Meldung an Probanden, der sonst Informationen über den Aufenthalt und die Bewegungsroutinen der potentiell Geschädigten sammeln könnte (nur Meldung an potentielle Geschädigte, GÜL, Polizei).

-> Folglich: Überwachung des Probanden in Echtzeit ohne sein Wissen und ohne einen bewusst begangenen „Zonenverstoß“. Proband kann zu keiner Zeit völlig sicher sein, ob seine Bewegungen nicht gerade nachverfolgt werden.



IV. Mobile Zonen

1. Mobile Verbotszonen

Problematik der (psychischen) „Sekundärviktimsierung“:

- > Ständige Konfrontation mit der traumatisierenden Vortat.
- > Teilnahme wäre freiwillig, aber psychologischer Teilnahmedruck kann nicht ausgeschlossen werden.
- > Es dürfte individuell verschieden sein, ob man eher diese zusätzliche Sicherheit wünscht oder die früheren Taten lieber verdrängt.
- > Problematik besteht nicht beim Schutz von bedrohten Amtsträgern (Staatsanwalt, Richter, Bewährungshelfer oder Vollzugsbeamter).



IV. Mobile Zonen

1. Mobile Verbotszonen

Missbrauchsproblematik:

-> Möglicher Missbrauch durch die potentiell Geschädigte (etwa) aus Rache: Man könnte den Probanden durch eigene Anwesenheit vom Aufenthalt an bestimmten Orten abhalten, ev. gar durch das Ablegen des Gerätes an einer für den Probanden ungünstigen Stelle.

-> Positive Erfahrungen aus anderen Ländern legen nahe: Dies dürfte eher ein theoretisches Problem darstellen.



IV. Mobile Zonen

2. Mobile Gebotszonen

Künftig werden in Hessen auch vierteljährlich erfolgende Ausführungen von Sicherungsverwahrten elektronisch überwacht.

Ausführung ist gemäß Legaldefinition in § 13 Abs. 3 Nr. 3 HStVollzG das „Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten“.

Ausführungen dürfen nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nur bei „schlechthin unverantwortbaren Gefahren“ unterbleiben, so dass ggf. auch gefährliche und fluchtgeneigte Insassen ausgeführt werden müssen.



IV. Mobile Zonen

2. Mobile Gebotszonen

Die Überwachung könnte die begleitenden Vollzugsbediensteten unterstützen, damit sie einen entwichenen Probanden weiter orten oder (wenn er die „Fußfessel“ loszuwerden versucht) einholen können.

Die Vollzugsbediensteten sollen ein Entweichen bei der Justizvollzugsanstalt melden, die dann ihrerseits die GÜL und die Polizei informiert.



IV. Mobile Zonen

2. Mobile Gebotszonen

Aber: hochdynamisches Geschehen, dennoch zusätzliche Belastung mit der Aufgabe, die Kommunikationskette in Gang zu setzen.

Außerdem: denkbar, dass die Vollzugsbediensteten ausgeschaltet werden oder dem Probanden eine unbemerkte Flucht – etwa durch ein Toilettenfenster – gelingt.

Idee zur effektiveren Prävention: bewegliche Gebotszone, den Vollzugsbediensteten würde mindestens ein zweites Gerät mitgegeben. Dem Probanden würde vorgegeben, sich nicht über eine bestimmte Distanz hinaus von dem das Gerät tragenden Bediensteten zu entfernen.



V. Ausblick

Offenheit für technische Neuerungen stellt eine Grundvoraussetzung dafür dar, die bestehenden Mittel effektiv zu nutzen, um Freiheitsrechte und Prävention bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen.

Dabei sollte Elektronische Überwachung, um nachhaltige Effekte zu erzielen, mit anderen professionellen Interventionen kombiniert werden und insbesondere die professionelle menschliche Begleitung nicht ersetzen.



V. Ausblick

Mögliche zukünftige Anwendungsfelder der Elektronischen Überwachung:

- > EAÜ zur Untersuchungshaftvermeidung und als Bewährungsweisung (effektivere Kontrolle als bei der EPK)**
- > Elektronisch überwachter Hausarrest als neue (im Urteil anzuordnende) Sanktionsform oder als Vollzugsalternative**
- > Überwachte Vollzugslockerungen**
- > Überwachung radikalisierten Salafisten**
- > Einsatz mobiler Zonen für bisherige und künftige Anwendungsfelder**